

FREIE TURNERSCHAFT NORD 1906 e.V.

SATZUNG

§ 1

- 1 Der Verein führt den Namen "Freie Turnerschaft Nord 1906 Frankfurt e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977, und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports. Er soll die Jugend für den Sport begeistern.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 6 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- 3 Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
- 4 Der Antragsteller erkennt mit seinem Antrag die jeweils gültige Satzung an.
- 5 Der Beginn der Mitgliedschaft ist der 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.
- 6 Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- 7 Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- 8 Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen teil.
- 9 Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 10 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4

Rechte und Pflichten des Mitglieder

- 1 Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, passive Mitglieder jedoch nur nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens 5 Jahren.
- 2 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3 Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstunden des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstiger Anordnungen zu benützen.
- 4 Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Mitglieder und andere Personen dürfen nicht durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6 Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein.
- 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich.
- 3 Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens vier Wochen vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4 Ein Vereinsmitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten sowie bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und Vereinsbeschlüsse durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied oder dessen Erziehungsberechtigten mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Die Entscheidung des Vorstandes wird mit der Bekanntgabe an das Mitglied oder dessen Erziehungsberechtigten wirksam.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- 1 Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes.
- 2 Die Höhe der Monatsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei den Monatsbeiträgen wird unterschieden zwischen den ordentlichen Mitgliedern, den jugendlichen Mitgliedern und den passiven Mitgliedern.
- 3 Die Monatsbeiträge sind bargeldlos vierteljährlich im voraus jeweils bis zum 20. des ersten Quartalsmonats zu entrichten.
Ab 13. März 1998 ist für Neueintritte die Erteilung der Genehmigung zum Lastschrift-Einzugsverfahren zur halbjährlichen oder jährlichen Beitragsabbuchung zwingend vorgeschrieben.
- 4 Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Monatsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 7

Organe des Vereins

- 1 Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassierer
 - d) dem 2. Kassierer
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Pressereferenten.
- 2 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 4 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- 1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem Ausschuß übertragen werden.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellen eines Geschäftsberichtes und eines Kassenberichtes für jedes Geschäftsjahr,
 - e) Abschluß und Kündigung von Übungsleiterverträgen;
 - f) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
- 2 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 8 Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Art der Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Antrag ist mit neuer Formulierung erneut einer Abstimmung zu unterziehen.
- 3 Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes
- 4 Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als DM 200,-- im Einzelfalle belasten, ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, befugt.
- 5 Der Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als DM 200,-- bis DM 5.000,-- im Einzelfalle belasten, bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 3 Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle gilt Punkt 2 dieses Paragraphen mit einer Frist von einer Woche entsprechend.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.
- 5 Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich 8 Tage vor der einberufenen Mitgliederversammlung an ein Mitglied des Vorstandes zu übergeben.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von je zwei Jahren.
Gewählt wird jährlich ein Kassenprüfer. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
Die Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Vereinskasse, die Kassenbücher und die zugehörigen Unterlagen zu überprüfen. Weitere Prüfungen können durchgeführt werden. Über die Prüfung haben die Kassenprüfer ein Protokoll zu fertigen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
- g) die Beschlußfassung über den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als DM 5.000,-- im Einzelfalle belasten;
- h) die Beschlußfassung aller sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;
- i) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied.
- 2 Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- 3 Die Beschlußfassung erfolgt durch Handheben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt, sonst durch Handheben.
- 5 Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13

Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- 1 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen
- 2 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Ausschüsse

- 1 Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie für andere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Diese werden von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand einberufen.
- 2 Die Dauer der Tätigkeit eines Ausschusses sowie die Zahl seiner Mitglieder sind bei der Beschlußfassung über die Bildung des Ausschusses festzulegen.

§ 15

Satzungsänderung

- 1 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2 Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3 Beabsichtigt der Vorstand, eine Änderung der Satzung herbeizuführen, so hat er in der Einladung zur Mitgliederversammlung den oder die zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekanntzugeben.
- 4 Anträge auf Änderung der Satzung auf Verlangen eines Mitgliedes sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter schriftlich mit dem Wortlaut der beantragten Änderung zu übergeben.
Die Tagesordnung ist in diesem Falle entsprechend zu ändern.

§ 16

Vereinsauflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 2 Der Verein ist aufzulösen, wenn die Mitgliederzahl unter zwanzig gesunken ist.
- 3 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

Dieser Satzung liegt die am 5.8.1976 beschlossene ursprüngliche Satzung zugrunde, ergänzt durch die von der Mitgliederversammlung am 18.März 1992 beschlossenen Änderungen und die von der Mitgliederversammlung am 13. März 1998 beschlossene Ergänzung.

Frankfurt am Main, 13. März 1998